§ 16 Beirat

(1) [1]Zur fachlichen Beratung in Fragen des Nationalparks wird ein Beirat gebildet. [2]Den Vorsitz des Beirats führt der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) [1]Dem Beirat gehören neben dem Vorsitzenden an:

ein Vertreter des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz,

ein Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie,

ein Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus,

ein Vertreter des Staatsministeriums,

ein Vertreter der Tschechischen Republik,

ein Vertreter der Regierung von Niederbayern,

ein Vertreter des Naturparks Bayerischer Wald e.V.,

je ein Vertreter der Landkreise Freyung-Grafenau und Regen,

je ein Vertreter der Städte Freyung, Grafenau und Zwiesel sowie der Gemeinden Mauth, Hohenau, Neuschönau, St. Oswald-Riedlhütte, Spiegelau, Frauenau, Lindberg und Bayerisch Eisenstein,

ein Vertreter der Studienfakultät für Forstwissenschaft und Ressourcenmanagement der Technischen Universität München,

ein Vertreter des Bayerischen Waldbesitzerverbands e.V.,

ein Vertreter des Tourismusverbands Ostbayern e.V.,

ein Vertreter des Bunds Naturschutz in Bayern e.V.,

ein Vertreter des Landesbunds für Vogelschutz in Bayern e.V.,

ein Vertreter des Landesfischereiverbands Bayern e.V.,

ein Vertreter des Deutschen Alpenvereins e.V.,

ein Vertreter des Bayerischen Roten Kreuzes, Bergwacht,

ein Vertreter der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.,

ein Vertreter des Landesjagdverbands Bayern e.V.,

ein Vertreter der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bezirksverband Niederbayern,

ein Vertreter des Verbands der Bayerischen Säge- und Holzindustrie e.V.,

ein Vertreter des Vereins der Freunde des 1. Deutschen Nationalparks Bayerischer Wald e.V.,

ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbands,

ein Vertreter des Bayerischen Waldvereins e.V..

[2]Die Mitglieder des Beirats werden von den jeweiligen Körperschaften, Behörden und Organisationen benannt. [3]Diese benennen zusätzlich zum Beiratsmitglied einen Stellvertreter. [4]Der Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz wird ermächtigt, weitere Persönlichkeiten in den Beirat zu berufen, die sich durch Sachkunde und besondere Erfahrungen in Nationalparkfragen auszeichnen.

(3) [1]Der Beirat wird vom Staatsministerium einberufen. [2]Zu den Sitzungen können weitere Sachverständige eingeladen werden. [3]Der Leiter der Nationalparkverwaltung oder sein Stellvertreter nimmt an den Sitzungen teil.

(4) [1]Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirats ist ehrenamtlich. [2]Es werden nur die anfallenden Reisekosten entschädigt.